

Kirchliche Chronik

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie**

Band (Jahr): **43 (1953)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kirchliche Chronik

Anglikanismus und Einigungsbestrebungen. Nachdem sich die Convocation von Canterbury bereits im Oktober 1952 mit dem Bericht «*Church Relations in England*» befasst hatte ¹⁾, kam dieser Bericht im Mai 1953 erneut vor den Convocations von Canterbury und York zur Verhandlung ²⁾. Während die Bischöfe der Provinz Canterbury im Oktober den Bericht entgegengenommen und zur weiteren Behandlung empfohlen hatten, nahm das Unterhaus der Convocation im Mai den Bericht nur entgegen, empfahl ihn aber nicht, sondern beschloss, den Erzbischof zu bitten, eine gemeinsame Kommission aus beiden Häusern zu bilden, die die Folgerungen studieren solle, die sich aus dem Bericht ergeben. Die Bischöfe erneuerten ihren Beschluss, den Bericht anzunehmen, ihn weiter zu studieren und mit einzelnen Freikirchen, zunächst mit den Methodisten, Verhandlungen aufzunehmen. Nach einer eindrucksvollen Rede des Bischofs von Durham nahm die Convocation von York den gleichen Antrag an, wie das Oberhaus von Canterbury. In den Debatten kam zum Ausdruck, dass bei den Anglikanern Übereinstimmung darüber herrsche, dass der Episkopat in irgendeinem Sinne nötig sei, aber es erhebe sich die Frage: in welchem Sinne und bis zu welchem Grade. Eine andere Schwierigkeit ergibt sich daraus, dass die Nonkonformisten, selbst wenn sie den Episkopat in irgendeiner Form annehmen sollten, mit den nichtbischöflichen Gemeinschaften, mit denen sie bisher in Abendmahlsgemeinschaft standen, dies weiterhin wollen. Die *Methodisten* haben bereits zum Ausdruck gebracht, dass die bischöfliche Sukzession nicht der wahre und einzige Garant der sakramentalen Gnade und rechten Lehre sei, der Episkopat sei nicht wesentlich ³⁾. Die *Baptisten* halten die Vorschläge weder für richtig noch für praktisch durchführbar. Sie sind dagegen, dass die Frage der Interkommunion mit der des Episkopates verbunden wird. Letzterer habe weder die Einheit oder die Kontinuität der Kirche bewahrt. Diese ist nach baptistischer Ansicht eine Kontinuität des Lebens in Christus ⁴⁾. Die *Evangelicals* der Kirche von England hatten schon vor längerer Zeit erklärt, dass der historische Episkopat aufrechterhalten werden müsse ⁵⁾.

Während Glieder der Kirche von *Schweden* ⁶⁾ und von *Finnland* ⁷⁾ zum Abendmahlsempfang in der Kirche von Englan zugelassen sind, bestand

1) Siehe IKZ 1952, S. 252, Church Times vom 17., 24. und 31. 10. 52.

2) Church Times vom 8. und 15. 5. 53.

3) Church Times vom 22. 11. 52.

4) Church Times vom 8. 5. 53.

5) Church Times vom 2. 5. 52.

6) Siehe IKZ 1923, S. 204.

7) Siehe IKZ 1935, S. 99 ff., S. 176 ff.

eine solche Regelung für die Glieder der anderen skandinavischen Kirchen nicht. Vielmehr wurde ihnen gegenüber ein Beschluss der Convocation aus dem Jahre 1933 verschieden gehandhabt. Interessant ist, dass die Zulassung von Gliedern der schwedischen Kirche niemals durch die Convocation sanktioniert wurde, während dies bei den Finnen der Fall ist. Nachdem mit den Vertretern der anderen skandinavischen Kirchen 1947 eine vorbereitende Besprechung abgehalten worden war, beschloss die Lambethkonferenz von 1948 die Aufnahme von Verhandlungen. Diese fanden im März 1951 unter Vorsitz des Bischofs Berggrav statt. Der Bericht liegt nun gedruckt vor ¹⁾ und wurde im Mai von der Convocation von Canterbury behandelt ²⁾. Der Bericht selbst umfasst nur vier Seiten, es sind ihm aber eine Reihe wertvoller Anhänge beigegeben, die folgende Materien behandeln: Ein kurzer Bericht über die Beziehungen der Kirchen von Norwegen, Dänemark und Island zu anderen lutherischen Kirchen und die Herkunft des gegenwärtigen Episkopates in diesen Kirchen. Ferner: Eine Darlegung der gegenwärtigen Beziehungen der Kirche von England zu den Kirchen von Schweden und Finnland sowie zu den Kirchen von Lettland und Estland. Der dritte Anhang enthält das Protokoll der Verhandlungen in Oslo. Bischof Berggrav gab einen klaren und umfassenden Bericht über den gegenwärtigen Stand. Er sagte, nachdem er den Bericht über die Vorbesprechung und sonstiges Material studiert habe, habe er das Empfinden, dass einige Verschiedenheiten und viel Übereinstimmung zwischen der durchschnittlichen oder mittleren Kirche von England und der norwegischen Kirche bestehe. Er sage «durchschnittlich» oder «mittlere», weil es ihm schiene, dass in der Kirche von England viel mehr Verschiedenheit der Meinung und sogar der Tradition bestehe, so dass Gruppen dieser Kirche untereinander mehr verschieden seien, als die Norweger von einigen dieser Gruppen.

Wichtige Verschiedenheiten schienen zu bestehen bezüglich des Nachdrucks, der auf kirchliche Tradition gelegt wird. Die skandinavischen Kirchen schätzten die Tradition sehr hoch, so dass sie manchmal als zu traditionell angesehen würden. Sie betrachteten sich als in Kontinuität stehend mit der alten Kirche, sie lehnten den römischen Standpunkt ab, dass sie eine neue Kirche seien, die keine Wurzeln in der apostolischen und mittelalterlichen Kirche habe. Aber, das formulierte Zeugnis der lebenden Kirche in der Tradition aus früheren Jahrhunderten müsse ständig an der Heiligen Schrift geprüft werden. Sie unterschieden zwischen einer Tradition, die auf dem Neuen Testament beruhe, wie Handauflegung bei den Weihen und einer Tradition, die aus kirchlichem Brauchtum entstanden sei, wie Kerzen

¹⁾ The Church of England and the Churches of Norway, Denmark and Iceland. Report of the Committee appointed by the Archbishop of Canterbury in 1951. London 1952, S.P.C.K. 35 Seiten, Preis 4 s. 6 p. Siehe Church Times vom 12. 12. 52, Faith and Unity Nr. 82.

²⁾ Church Times vom 8. und 15. 5. 53. Oek. P. D. vom 15. 5. 53.

und Gewänder. Tradition dürfe nicht über, sondern müsse unter der Schrift stehen. «Wir haben das Gefühl, dass in der Kirche von England die Tradition – ohne scharfe Unterscheidung zwischen ihren Quellen – wenn nicht über der Schrift, so doch zum mindesten auf gleicher Stufe mit ihr stehe.» Auf der anderen Seite erkannten die skandinavischen Kirchen an, dass in der Kirche von England kein festgelegtes Dogma über die Tradition bestehe, und in den Bekenntnissen nichts ohne Schriftgrundlage sei.

Die grösste Schwierigkeit sei die Frage des historischen Episkopates. «Die dänische und die norwegische Kirche gaben die apostolische Sukzession bei der Reformation auf, nicht, weil kein römisch-katholischer Bischof da war, sondern weil sie einen wirklich geistlichen Episkopat haben wollten und nicht einen weltlichen. Es herrschte in unsern Ländern das allgemeine Empfinden, dass der römische Episkopat im wesentlichen eine weltliche, nicht eine geistliche Macht darstellte, und dass sie nicht die wahren Bischöfe im christlichen oder apostolischen Sinne waren. Wir können nicht finden, dass die Handauflegung durch einen Bischof, der aus apostolisch-christlichen Gründen als ein unzulänglicher Bischof charakterisiert werden muss, etwas sicherstellen kann, das für den heiligen Geist für das Amt in der christlichen Kirche wesentlich ist. In unsern lutherischen Kirchen finden wir, dass der Episkopat durch die Reformation wirklich in seiner ursprünglichen apostolischen Funktion wiederhergestellt wurde. Wie wir sie sehen, haben wir die wirkliche Kontinuität, die einzige Sukzession, auf die es ankommt, bewahrt, wenn wir auch mit der äusserlichen gebrochen haben.» Bischof Berggrav fragte dann weiter: «Was ist die Hauptsache, innere Sukzession des Glaubens in Verbindung mit der Sukzession des Amtes und der Funktion oder die Mechanik der Sukzession?» Alle nordischen Kirchen besäßen einen Episkopat, der in seiner Funktion dem anglikanischen völlig gleich sei, für sie liege der Schwerpunkt nicht auf dem Wort *historisches*, sondern auf den Worten *apostolisches* und *christliches* Amt.

Der dänische Professor Prenter sagte, wenn die kommende Einheit die Hauptsache sei, könne dann nicht zuerst eine gegenseitige Anerkennung der Ämter vorgenommen werden? Solange es keine wirkliche Anerkennung gebe, gäbe es keinen Weg vorwärts. Falls ein norwegischer Bischof zuerst an einer anglikanischen Bischofsweihe teilnehme und nicht umgekehrt, dann wäre das ein Zeichen dafür, dass die gegenseitige Anerkennung zustande gekommen sei. Diese Äusserung kam aus der Furcht heraus, dass die Teilnahme eines englischen Bischofs an einer skandinavischen Bischofsweihe als eine «Wiederherstellung» der «verlorenen» apostolischen Sukzession aufgefasst werden könnte. Als seinerzeit ein schwedischer Bischof an einer finnischen Bischofsweihe teilnahm, wurde diese Interkonsekration in Skandinavien als etwas ganz Natürliches angesehen, während Anglikaner von einer Wiederherstellung der Sukzession sprachen.

Nach längerer Aussprache beschloss das Oberhaus der Convocation von Canterbury, dass die getauften und zum heiligen Abendmahl zugelas-

senen Glieder der norwegischen, dänischen und isländischen Kirche, wenn sie sich in England befinden und von der geistlichen Versorgung ihrer eignen Kirche abgeschnitten sind, das heilige Abendmahl in der Kirche von England empfangen dürfen.

Abgeschlossen am 27. Mai 1953.

P. H. Vogel.

Die liturgische Frage in England. Im Jahre 1937 veröffentlichte der Bischof von Chichester den Wortlaut einer Ansprache, die er anlässlich der ersten Visitationsreise durch seine Diözese gehalten hatte ¹⁾. Im verflossenen Jahre (1952) hat Bischof Bell seine zweite Visitationsreise gemacht, und die aus diesem Anlass gehaltene Ansprache liegt nunmehr im Wortlaut vor ²⁾.

Damals gab es eine fast uferlose Debatte in den anglikanischen Kirchenzeitungen, heute wurde die Ansprache zu einem Zeitpunkt veröffentlicht, in dem in den Spalten der Church Times die Frage des «English Missal» heftig diskutiert wurde. Die liturgische Frage ist nämlich immer noch nicht gelöst worden und von Zeit zu Zeit gibt es Aussprachen über dieses Thema, in denen die Ansichten hart aufeinanderprallen.

In seiner neuesten Ansprache behandelt der Bischof die Wichtigkeit der rechten Verkündigung des Wortes und der Taufe. Der grossen Unkenntnis auch der kirchentreuen Christen in den wesentlichen Tatsachen der christlichen Religion müsse durch eine systematische religiöse Erwachsenenbildung begegnet werden.

Den Hauptanteil der Ansprache macht der Abschnitt über die Verwaltung des heiligen Abendmahles aus. Der Bischof steht auf dem Standpunkte, «Die heilige Kommunion sollte der Mittelpunkt im Gottesdienstleben aller Kirchenmitglieder sein», unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten «Richtung». Sehr stark betont er die «Wichtigkeit der Belehrung über die evangelische Bedeutung der Eucharistie und über die Stellung, die sie in der Bibel einnimmt». Die Kommunionfeier solle ein Familienfest sein, deshalb sei ein Hochamt zu später Stunde ohne Abendmahlsspendung, selbst wenn eine Kommunionfeier zu früher Stunde vorausgegangen sei, ein verstümmelter Ritus. Der einzige in der Kirche von England zugelassene Ritus sei der des Prayer Book von 1662. Von ihm seien nur die Abweichungen erlaubt, die die gesetzmässige Autorität gestatte.

Da zur Zeit des Erscheinens des vorliegenden Buches eine Aussprache in der Church Times im Gang war, veröffentlichte Bischof Bell in dieser einen Artikel über die Bedeutung der Autorität ³⁾. Mit Recht sagt er in ihm: «Wenn der Ritus von 1662 der einzig kanonisch autorisierte Ritus

¹⁾ Siehe IKZ 1937, S. 252.

²⁾ The Word and the Sacraments. A charge delivered at his secondary visitation of the Diocese of Chichester. October 1952 by G. K. A. Bell, Bishop of Chichester. London (o. J.) A. R. Mowbray & Co. Limited. 40 Seiten, Preis 2 s. 6 d.

³⁾ Church Times vom 6. 2. 52: The Prayer Book or English Missal. Meaning of Authority.

in den zwei Provinzen (von Canterbury und York) ist, dann tut ein Priester, der nach eigenem Gutdünken entweder wesentliche Änderungen in diesem Ritus vornimmt oder einen (wenn auch noch so vortrefflichen) anderen Ritus gebraucht, etwas, was ganz und gar nicht in Einklang zu bringen ist mit den Verpflichtungen, denen er als ein Priester der katholischen Kirche unterworfen ist. » Gewiss könne man Einwendungen gegen den Ritus von 1662 erheben, und er selber sähe gerne einige Änderungen in ihm vorgenommen, aber zweifellos sei der Ritus ausreichend. Es gehe nicht an, aus anderen Quellen oder gar nach eigenem Belieben Änderungen in ihm anzubringen.

Der Bischof appelliert für Loyalität gegenüber dem Ritus von 1662 im Interesse der missionarischen Aufgabe, die die Kirche von England habe. Eine Bereicherung des Kanons sei nötig, und die Kirche von England könne viel lernen von den anderen Provinzen der anglikanischen Kirchengemeinschaft. Die Kirche von England habe eine einheimische Liturgie; es gelte, aus ihr das Beste zu machen im Interesse der religiösen Bedürfnisse des englischen Volkes und das in gesunder und katholischer Hinsicht. P. H. V.

Eine Kundgebung der altkatholischen Bischöfe der Niederlande.

Die römischkatholischen Bischöfe der Niederlande hatten eine besondere Gedächtnisfeier zur Errichtung der römischkatholischen Hierarchie in den Niederlanden vor hundert Jahren veranstaltet. Dazu ergriffen die altkatholischen Bischöfe der Niederlande, der Erzbischof von Utrecht und die Bischöfe von Haarlem und Deventer in einem Hirtenbrief vom 25. Januar 1953 das Wort. Dem Schreiben entnehmen wir folgendes:

«Unser Wort wird keine Erneuerung eines damals erhobenen Protestes sein. Unsere Kirche mit ihrer seit den Tagen des hl. Willibrordus ohne Unterbrechung aufrechterhaltenen apostolischen Nachfolge ist schon an und für sich ein Protest. Auch die andere Tatsache, dass nämlich die Römische Kirche erst im 18. Jahrhundert anfang, diese apostolische Sukzession zu leugnen – eine Leugnung, deren Unhaltbarkeit von den Sachkundigen der Römischen Kirche anerkannt wird – braucht wohl nicht näher beleuchtet zu werden.

Die Tatsache, dass der Erzbischof von Utrecht und der Bischof von Haarlem seit einem Jahrhundert einen Römischen Prälaten mit demselben Titel wie einen Schatten hinter sich haben, ist in dieser Beziehung deutlich genug. Aus dem Umstand, dass dem Bischof von Deventer ein solcher Schatten fehlt, ergibt sich, dass es nicht in erster Linie die Absicht des Papstes gewesen ist, eine neue Hierarchie in den Niederlanden zu errichten, sondern vor allem um sich der rechtmässigen zu entledigen, weil sie ihm in seiner Kirchenpolitik ungelegen war. Im Bistum Deventer gab es keine Anhänger der alten Klerisei; darum wurde die Einführung eines neuen Bischofs in dieser Diözese als unnötig empfunden. Es bleibt ein Akt von Willkür und Unrecht, dass Rom in einen schon Jahrhunderte dauernden Streit hineingriff, und bei dem der Einsatz war: der Glaube an einen unfehlbaren und in der Kirche allmächtigen Papst.

Dieses Unrecht verjährt nicht, weil es in der Kirche lebt; in der Kirche, die sich nie verändert und deren Jahre nimmer endigen. Innerhalb und ausserhalb der Römischen Kirche wird dieses Unrecht erkannt und keine Festfeier wird das Gewissen zum Schweigen bringen können.

Während dieses Jahrhunderts hat Rom in den Niederlanden nun wachsen *können*, und es kann ohne Zurückhaltung gesagt werden, dass es auch tatsächlich gewachsen *ist*. Die Zahl ihrer registrierten Mitglieder hat stark zugenommen, wenigstens wenn man mit theoretischen Maßstäben arbeitet. Die Zahl ihrer Gläubigen hat in praktischen Werten abgenommen. Der politische Einfluss Roms ist gestiegen. Der religiöse Einfluss, der sich innerhalb der Schwesterkirchen hätte bemerkbar machen sollen, ist in gleichem oder grösserem Masse zurückgegangen, so dass man feststellen kann, dass Rom unter den Kirchen allein steht und verlassen ist. Viele erblicken in dem totalitären System der Romkirche eine Gefahr und nicht mit Unrecht. Aber eine Gefahr für sich selber und für ihre Gläubigen.

Um diese Gefahr zu beschwören, hat Rom in diesem Jahrhundert ihren Gläubigen drei Glaubenssätze eigenen Fabrikats geschenkt. Es hat die hl. Maria zu einem übermenschlichen Geschöpf gemacht, frei von jedem Sündenmakel, sogar von vor der Geburt an. Sie hat ihren Papst mit einem unfehlbaren Lehramt und mit absoluter Regierungsgewalt ausgerüstet. Und sie hat die hl. Mutter des Herrn mit Leib und Seele in den Himmel versetzt. Durch diese, jeder Tradition widersprechenden Neuerungen hat Rom es dazu zu bringen gewusst, dass es in der Römischen Kirche mehr Alt-katholiken gibt als in allen unseren Kirchen zusammen gefunden werden. Auch hat Rom es nun soweit gebracht, dass viele ihrer einsichtigen Gläubigen, Bischöfe, Priester und Laien, jedem Glauben und jeder Frömmigkeit gegenüber gleichgültig geworden sind oder auch mit einem Lächeln und mit einer gewissen gutmütigen Gelassenheit die Produkte römischen Aberglaubens mit in Kauf nehmen.

Um diese Gefahr zu beschwören, versucht Rom, freilich nicht ohne Widerstände in den eigenen Reihen, Verbesserungen in ihrer Liturgie einzuführen und einmal durch stärkeren Zwang, einmal durch Schmeichelei, seine Macht zu behaupten. Aber der Schritt der getan werden *müsste*, und der auch zu gelegener Zeit getan werden *wird*, die Rückkehr zum Evangelium und zu der unverfälschten Tradition der alten Kirche, diesen Schritt hat Rom im vergangenen Jahrhundert in den Niederlanden nicht getan. Wir bedauern dies um unserer vielen römischen Freunde, Volksgenossen und Mitchristen willen.

Durch diese Betrübnis wissen wir uns mit unsern Voreltern verwandt, für die die Bulle «Ex qua die» vom 4. März 1853 das Ende eines jahrhundertlangen Kampfes und einer jahrhundertlangen Sehnsucht nach einem wiedergewonnenen Platz innerhalb der katholischen Kirche des Abendlandes bedeutete. Dieser Platz stand ihnen zu, wurde jedoch verweigert.

Für uns, wie sehr wir uns nach der Einheit der Kirche Christi sehnen, wird diese Betrübniß weit durch unsere Freude übertroffen. Der Tag des 4. März 1853 ist für uns ein Tag, auf den wir mit Dank gegen Gott zurückblicken. Denn von dem Tag an war die alte Kirche von Utrecht die einzige nationale katholische Kirche, die ihr ursprüngliches Wesen unversehrt bewahrt hat; das Vorbild für alle diejenigen Katholiken, die in Rom nicht länger ihre Mutter anerkennen konnten.

Nie hätte unsere Kirche ihre Aufgabe in der Gemeinschaft der Kirchen erfüllen können, wenn Rom noch ihre harte Mutter, der Papst noch ihr allerheiligster Vater gewesen wäre. Nie hätten wir denjenigen Katholiken zu Hilfe kommen können, die nach 1870, ohne römisch zu sein, in der katholischen Kirche bleiben wollten. Nie wäre unsere Interkommunion mit den Kirchen der Anglikanischen Kirchengemeinschaft eine vollendete und segensreiche Tatsache geworden. Nie wäre unsere Freundschaft mit den Orthodoxen des Orients aufgeblüht und bis heute instand geblieben. Unsere Hoffnung auf eine sich anbahnende Einigung mit diesen Schwesterkirchen wäre eitel gewesen. Nie hätten wir unsern Gläubigen ihre Gebetbücher in der Muttersprache in die Hand geben können. Nie hätten unsere Gläubigen einen solchen Einfluss auf die kirchlichen Dinge gewonnen, wie sie sie jetzt besitzen. Nie hätten unsere Männer der Wissenschaft ihrem freien Forschen, mit seinen wichtigen Ergebnissen, obliegen können. Nie hätten unsere Geistlichen ihr natürliches Anrecht auf ein glückliches eheliches Leben erreichen können. Nie wären wir aus unsere Isoliertheit, in der wir zu ersticken drohten, entkommen.

Nein, zweifelsohne wäre die kleine Herde der Erben des hl. Willibrordus Rom unter die Füße geraten. Die Schlinge war gelegt . . . und wir sind entkommen. Und jetzt, wo wir Schulter an Schulter mit Millionen Mitchristen, die in der Ökumene das Ideal der wahren einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche erblicken, jetzt dürfen wir mit tiefem Dank gegen Gott sagen: Vater, Herr des Himmels und der Erde, wir danken Dir, dass wir in diese Stunde gekommen sind. Wir danken Dir für die Freiheit, wozu Du uns berufen hast und um die uns Hunderte in der römischen Kirche, Bischöfe, Priester und Laien, beneiden!»

Einigungsbestrebungen der Presbyterianer in den Vereinigten Staaten. Es bestehen in den USA verschiedene Presbyterianische Kirchen, die auf die Kirche von Schottland zurückgehen und die auf eine Union hinstreben. Eine davon, die «Northern Presbyterian Church» verhandelt seit 1940 mit der bischöflichen Kirche. Sie organisierte sich im Jahre 1789 auf ihrer ersten allgemeinen Synode und zählt heute 2 364 112 Mitglieder, die zweite, die «Southern Presbyterian Church», bildete sich nach dem Ausbruch des Bürgerkrieges 1861 mit heute 702 266 Gläubigen, und die «United Presbyterian Church» entstand im Jahre 1858 durch Zusammenschluss der vereinigten Synode von Nordamerika und der vereinigten reformierten Kirche, den Resten von Schismen in der Schottischen Heimat –

den «Covenanter» und der «Seceder». Sie hat 219 027 Angehörige. Alle drei Kirchen fassen auf der Westminster Konfession, dem grossen und kleinen Katechismus, dem Book of Order aus dem Jahre 1560, das den Gottesdienst ordnet und dem Book of discipline mit der streng presbyterianischen Verfassung aus demselben Jahre. Diese Dokumente sollen die Constitution der Vereinigten Kirche bilden. In dieser Constitution werden drei sogenannte «Statements» zugeordnet, die von den drei Kirchen in den Jahren 1902, 1913 und 1925 angenommen worden sind. Diese «Feststellungen» beschäftigen sich mit der Theologie Calvins über die strenge Lehre von der Prädestination, um sie etwas zu mildern. Diese drei Dokumente gelten nicht als Ersatz der historischen dogmatischen Normen, sondern als Interpretationen und Ergänzungen der Westminster Konfession und der Katechismen. Es wird angenommen, dass die Union im Jahre 1954 auf der Allgemeinen Synode zustande kommt. Sie wird 3 500 000 Anhänger zählen.

Die «Una sancta» und die «bedingungsweise Wiedertaufe» bei Konversionen. Der Rundbrief «Una sancta» auf Pfingsten 1953 bringt von Prof. Pascher-München zu dieser Sache folgenden Beitrag: «Die Taufe ist das erste und notwendige Sakrament. Daher hat die Kirche immer den Glauben verteidigt, dass jeder Mensch nach Gottes Willen gültig taufen kann. Zugleich hat sie stets den grössten Wert auf den richtigen Vollzug gelegt. Der Versuch, eine einmal gültige Taufe zu wiederholen, ist ein Angriff auf die Würde des Sakraments und auf die Existenz der Kirche, die in der Taufe begründet ist. Augustinus bezeichnet die Wiedertaufe eines Irrlehrers als Sünde, die Wiedertaufe eines Gliedes der Kirche als furchtbares Verbrechen (Brief 22).

Der energische Wille, ihren Gliedern das entscheidende Sakrament zu sichern und das Vergehen der Doppeltaufe zu vermeiden, spricht sich in der Bestimmung des kirchlichen Gesetzbuches aus, die Taufe bedingungsweise zu wiederholen, wenn ein vernünftiger Zweifel (*prudens dubium*) bestehe, ob sie überhaupt oder ob sie gültig gespendet sei (Canon 732, 2). Die bedingungsweise Form («Wenn du noch nicht getauft bist, so taufe ich dich . . .») entspringt der Sorge um die Würde der Taufe. Aber die leichtfertige Anwendung der bedingungsweisen Wiedertaufe käme der Sünde der Wiederholung der Taufe bedenklich nahe.

Canon 732, 2 wirkt sich besonders gegenüber der Nottaufe und im Fall der Konversion aus. Eine Überprüfung der evangelischen Agenden ergibt zwar, dass ihre Taufform einwandfrei ist. Es hat aber zeitweise nicht wenige Verstösse gegen diese Vorschriften gegeben und gibt sie weniger häufig noch heute. Sie sind Ausnahme, und ein vernünftiger Zweifel «kann sich nicht gegen die evangelische Taufe überhaupt richten. Daher muss im einzelnen Fall geprüft werden, ob Wasser aufgegossen wurde unter der Formel «Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes».

Man pflegt eine Anfrage an den katholischen Pfarrer des Taufortes zu richten. Aber auch abgesehen davon, dass es in vielen Gegenden einen solchen nicht gibt, kann auf diesem Wege nur selten Klarheit geschaffen werden. Es wäre viel erfolgreicher, wenn sich die evangelischen Behörden entschliessen könnten, auf Anfragen im Einzelfall für den Pfarrer ihres Bereichs eine Garantie auszusprechen. Dann bliebe die Anwendung von Canon 732, 2 auf die wenigen Fälle beschränkt, in denen die Vorschriften der evangelischen Agende nicht befolgt werden, und es würde jedem deutlich, dass sich die bedingungsweise Wiedertaufe keinesfalls gegen die durch evangelische Religionsdiener gespendete Taufe überhaupt richtete.»

Dazu möchten wir auf den Entscheid der römischen Kurie vom 28. Dezember 1949 hinweisen, der auf eine Anfrage über die Gültigkeit der Taufe einer Reihe amerikanischer Gemeinschaften dahin geht, sie zu anerkennen, sofern nicht das Gegenteil bewiesen wird ¹⁾. Ein solcher Entscheid wäre auch für Europa wünschenswert, nicht nur für Taufen der evangelischen, sondern auch anderer Kirchen. In der Schweiz wird die «bedingungsweise Wiedertaufe» allgemein als eine gegen andere Kirchen gerichtete Massregel von römischkatholischer Seite betrachtet. Sie ist in den Diözesanstatuten St. Gallen bei allen Taufen vorgeschrieben, die von «Altkatholiken» gespendet worden sind. In der Schweiz ist man also noch sehr rückständig. Selbst Pius IX. hat in dem berühmt gewordenen Brief an den deutschen Kaiser Wilhelm I. vom 7. August 1873 die «Häretikertaufe» als gültig anerkannt ²⁾. Er schrieb damals an den Kaiser: «Jeder, welcher die Taufe empfangen hat, gehört in irgendeiner Art und in irgendeiner Weise, welche (hier) nicht der Ort ist darzulegen, gehört, sage ich, dem Papste an.» Mirbt zitiert dazu aus dem Breve Benedikts XIV. «Singulari nobis» vom 9. Februar 1749 den § 13: *Id etiam compertum est, cum, qui baptismum ab haeretico rite suscepit, illius vi ecclesiae catholicae membrum effici; privatus siquidem baptizantis error hac cum felicitate privare nequit.* Ein Blick in die Rituale der verschiedenen altkatholischen Kirchen überzeugt, dass wenn je ausserhalb der römischkatholischen Kirche irgendwo «rite» getauft wird, so geschieht das in diesen Kirchen. Aber durchweg werden Kinder, die so getauft sind und die aus irgendeinem äusseren Grunde römischkatholisch erzogen werden, ostentativ «umgetauft», um Andersgläubige zu diskriminieren. Das geschieht auch noch im Zeitalter der «Una sancta»-Bewegung. Es dürfte sich empfehlen, auf den Taufzeugnissen nicht nur zu bemerken, dass die Taufe nach katholischem Ritus vollzogen sei, sondern in geeigneter Form dürfte die Taufformel und die Taufhandlung umschrieben werden. A. K.

¹⁾ Siehe IKZ 1950, S. 60.

²⁾ C. Mirbt: Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus, III. Aufl., 1911, S. 371.

Gesetz über die rechtliche Lage der religiösen Gemeinschaften in Jugoslawien

Das Gesetz, dessen Übersetzung wir einem Mitarbeiter unserer Zeitschrift verdanken, wurde am 15. Mai 1953 im Parlament Jugoslawiens verabschiedet. Der Text ist in der Belgrader Zeitung «Politika» vom 26. April 1953 veröffentlicht worden. Es ist die verbesserte Redaktion des erstmals im Februar dieses Jahres veröffentlichten Gesetzesentwurfes.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Den Bürgern der FNRJ werden die Gewissens- und die Religionsfreiheit verbürgt.

Die Bürger der FNRJ können irgendeiner Konfession oder Religionsgemeinschaft angehören oder keiner von ihnen.

Das Bekennen des Glaubens ist Privatsache der Bürger.

Art. 2. Die Bürger können Religionsgemeinschaften gründen, wenn ihre Tätigkeit der Verfassung und den Gesetzen nicht widerspricht.

Alle Konfessionen und alle Religionsgemeinschaften haben gleiche Rechte.

Art. 3. Die Religionsgemeinschaften sind in der Ausübung ihrer religiösen Tätigkeit und religiösen Riten frei.

Die Religionsgemeinschaften können religiöse Schriften herausgeben und verbreiten. Für die Religionspresse gelten die allgemeinen Pressebestimmungen.

Art. 4. Die Schule ist von der Kirche getrennt.

Der Religionsunterricht in der Kirche bzw. in den andern für diesen Zweck bestimmten Räumen ist frei.

Den Religionsgemeinschaften ist es erlaubt, konfessionelle Schulen (unvollständige Mittelschulen, Seminarien und Hochschulen) für die Ausbildung von Priestern zu gründen und diese Schulen selbst zu verwalten.

Art. 5. Es ist verboten, die religiöse Tätigkeit, den Religionsunterricht, die religiöse Presse, die religiösen Zeremonien und andere Manifestationen der religiösen Gefühle für politische Zwecke zu missbrauchen.

Es ist ferner verboten, die religiöse Unduldsamkeit herauszufordern oder Hass und Zwietracht anzufachen.

Es ist verboten, religiöse Versammlungen, den Religionsunterricht, die Ausübung religiöser Riten wie auch andere Manifestationen der religiösen Gefühle zu verhindern.

Art. 6. Niemand darf auf irgendwelche Weise gezwungen werden, Mitglied einer religiösen Gemeinschaft zu werden oder in der Gemeinschaft zu bleiben oder aus ihr auszutreten.

Niemand darf auf irgendwelche Weise gezwungen werden, an der Ausübung religiöser Riten, Prozessionen oder anderer Manifestationen der religiösen Gefühle teilzunehmen.

Niemand darf den Bürgern verbieten, sich an religiösen Riten oder an anderen Äusserungen der religiösen Gefühle zu beteiligen.

Niemand darf ein Mitglied einer religiösen Gemeinschaft zwingen, die Rechte, die ihm als Bürger nach der Verfassung und den Gesetzen zukommen, in Anspruch zu nehmen.

Art. 7. Die Bürger können in ihren Rechten, die ihnen nach dem Gesetz zustehen, wegen ihrer religiösen Überzeugung, wegen der Zugehörigkeit zu einer Konfession oder zu einer religiösen Gemeinschaft oder wegen der Beteiligung an der Verrichtung religiöser Riten und an anderen Manifestationen der religiösen Gefühle, nicht beschränkt werden.

Die religiösen Gemeinschaften, wie auch ihre Priester, religiösen Vertreter oder die Angehörigen irgendeiner Konfession geniessen keinen Vorrang, kein Privilegium und keinen besonderen Schutz.

Die Zugehörigkeit zu einer Konfession oder das Bekennen irgendeiner Religion befreit niemand von den allgemeinen, bürgerlichen, militärischen oder anderen Pflichten, denen die Bürger auf Grund des Gesetzes unterworfen sind.

Art. 8. Die religiösen Gemeinschaften und ihre entsprechenden Organe sind gemäss Zivilrecht rechtliche Personen.

Art. 9. Die Priester der einzelnen Konfessionen haben das Recht, eigene Priestervereine zu bilden.

In bezug auf diese Vereine gelten die allgemeinen Bestimmungen über das Vereinswesen.

Art. 10. Beschlüsse der religiösen Gemeinschaften in Ehestreitigkeiten, in Sachen der Disziplin, wie auch andere Beschlüsse der religiösen Gemeinschaften haben ausserhalb der betreffenden Religionsgemeinschaft keine Gültigkeit.

Art. 11. Der Bundesexekutivausschuss und die Exekutivausschüsse der Republiken können an religiöse Gemeinschaften materielle Hilfe gewähren. Durch den Beschluss, Hilfe zu gewähren, kann zugleich die Verwendung der Hilfe oder eines Teiles derselben zu einem bestimmten Zweck angeordnet werden.

Die religiösen Gemeinschaften verfügen allein über die gewährten Mittel. Wenn aber die Hilfe für einen bestimmten Zweck gewährt wird, dann kann die religiöse Gemeinschaft angehalten werden, Rechenschaft über die Verwendung der gewährten Mittel abzulegen.

Art. 12. Niemand darf gezwungen oder verhindert werden, eine Spende für religiöse Zwecke zu tätigen.

Das Sammeln von Spenden für religiöse Zwecke ist in den Kirchen und in anderen zum kirchlichen Gebrauch bestimmten Räumen erlaubt. Das Sammeln von Spenden ausserhalb dieser Räume ist nur nach Bewilligung des Kreis- oder Stadtkomitees erlaubt.

Den Priestern ist es erlaubt, für die Verrichtung von religiösen Riten, die auf Wunsch des Einzelnen abgehalten werden, ohne Rücksicht darauf, ob die religiösen Riten in der Kirche, im Hause der Gläubigen oder an einem andern Ort stattfinden, eine Belohnung in Geld oder in einer anderen üblichen Weise, entgegenzunehmen.

Die Verrichtung von religiösen Riten

Art. 13. Die religiösen Riten, die gewöhnlich bei Versammlungen ausgeführt werden, dürfen in den Kirchen, Kathedralen und anderen öffentlichen Räumen, die von den religiösen Gemeinschaften für die Verrichtung der religiösen Riten bestimmt sind, frei abgehalten werden. Dasselbe gilt auch für die Kirchhöfe, Beerdigungsplätze und andere öffentliche mit der Kirche verbundenen Räume.

Das Abhalten von Litien und Prozessionen wie auch von anderen religiösen Zeremonien ausserhalb der im vorangehenden Passus genannten Orte kann auf Grund der Vorschriften des Exekutivausschusses der Republik vom Kreis- bzw. Stadtkomitee bewilligt werden.

Das zuständige Kreis- bzw. Stadtvolkskomitee kann im Namen der allgemeinen Massregeln zum Schutz der Volksgesundheit und der öffentlichen Ordnung, das Abhalten von religiösen Versammlungen, für die Zeitdauer dieser Umstände, verbieten.

Art. 14. Der Akt der Taufe und der Akt der Beschneidung an minderjährigen Personen kann nur auf Wunsch beider Eltern oder eines Vormundes vorgenommen werden. Wenn die minderjährige Person fähig ist, selbst die Zustimmung zu geben, dann ist auch ihre Zusage nötig.

Art. 15. Die Eheschliessung nach kirchlichem Ritus darf erst nach der Eheschliessung vor den staatlichen Organen stattfinden, jedoch unter der Bedingung, dass die beiden Eheleute dies wünschen.

Art. 16. Personen, die sich in Spitälern, Altersheimen, Internaten und ähnlichen Instituten befinden, können in den Grenzen der Hausordnung ihren Glauben bekennen. Nach ihrem Wunsch ist es dem Priester erlaubt, sie zu besuchen.

Art. 17. Die Kirchenglocken dürfen auch für das Läuten im Fall allgemeiner Gefahr (Feuersbrunst, Überschwemmung etc.) verwendet werden. Der Verwalter der Kirchengebäude darf in solchen Fällen den Gebrauch der Kirchenglocken nicht verweigern.

Das Abhalten des Religionsunterrichts

Art. 18. Die religiösen Gemeinschaften verwalten die Priesterschulen allein. Den Plan und das Programm des Unterrichtes bestimmen sie frei, wie auch die Wahl der Lehrer.

Der Staat führt nur die allgemeine Aufsicht über die Tätigkeit der konfessionellen Schulen.

Art. 19. Der Religionsunterricht darf nicht während der Zeit des staatlichen Schulunterrichts stattfinden. Für den Besuch des Religionsunterrichts ist eine Erlaubnis der Eltern bzw. des Vormundes und auch die Zustimmung des Schulkindes nötig.

Nur diejenigen Personen, die die allgemeine Bildung abgeschlossen haben, können die Schulen für die Ausbildung von Priestern besuchen.

Art. 20. Die Personen, die Priesterschulen besuchen, geniessen alle Rechte, die den in Ausbildung stehenden Personen zuerkannt sind.

Der Bundesexekutivausschuss wird die näheren Vorschriften über den Genuss dieser Rechte bestimmen.

Schlussbestimmungen

Art. 21. Die Verletzung dieser Gesetzesvorschriften, insoweit ihre Verletzung kein Strafdelikt darstellt, wird mit Geldstrafe bis zu 10 000 Dinar oder mit Gefängnisstrafe bis zu 15 Tagen geahndet.

Art. 22. Wenn durch Missbrauch des Religionsunterrichtes ein Strafdelikt begangen wird, so kann das Gericht nebst der im Gesetz vorgesehenen Strafe auch die Schliessung der religiösen Schule für immer oder für die Zeit von 1 bis 10 Jahren anordnen.

Art. 23. Der Bundesexekutivausschuss bzw. der Exekutivausschuss der Republiken sorgt dafür, dass dieses Gesetz durchgeführt wird. Er wird die näheren Vorschriften für seine Durchführung erlassen.

Art. 24. Dieses Gesetz tritt nach 8 Tagen von seiner Veröffentlichung in «Sluzbene novine», des Amtsblattes der FNRJ, in Kraft.
